

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisangehörige Städte
über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Landrätinnen und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und Prüfungs-
behörden

mit der Bitte um Weiterleitung an die
ihrer Aufsicht unterstehenden Kommunen

Ihr Zeichen: /

Ihre Nachricht vom: /

Mein Zeichen: IV 307-15684/2023

Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann
meike.paulmann@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3129
Telefax: +49 431 988614-3129

1. März 2023

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen

Inhalt

1. Allgemeines zu den Fördermöglichkeiten nach den §§ 17 und 18 FAG	2
2. Fehlbetragszuweisungen nach § 17 FAG	2
a) Antragsverfahren	2
b) Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter	3
c) Berechnung des als unvermeidlich anzuerkennenden Jahresfehlbetrags bei Kreisen und Mittelstädten	4
d) Berücksichtigung der Ergebnisrücklage	5
3. Sonderbedarfszuweisungen nach § 18 FAG	5

1. Allgemeines zu den Fördermöglichkeiten nach den §§ 17 und 18 FAG

Gemäß § 4 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. Seite 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 1004), stehen im Jahr 2023 folgende Mittel zur Verfügung:

- 45 Mio. Euro für Fehlbetragszuweisungen gemäß § 17 Absatz 3 FAG und
- 5 Mio. Euro für Sonderbedarfszuweisungen gemäß § 18 Absatz 2 und 4 FAG.

Für die Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen gilt die [Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen](#) vom 3. Januar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. Seite 116), im Folgenden „Richtlinie“ genannt.

2. Fehlbetragszuweisungen nach [§ 17 FAG](#)

a) Antragsverfahren

Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für den bis zum Ende des vergangenen Jahres aufgelaufenen Fehlbetrag müssen gemäß Ziffer 2.6.2 Absätze 2 und 3 der Richtlinie bis zum 15. Mai beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vorliegen.

Ich bitte daher die Kommunen, die der Kommunalaufsicht des Ministeriums unterstehen, mir ihre Anträge auf Fehlbetragszuweisungen bis **spätestens zum 15. Mai 2023** zuzuleiten.

Anträge von Gemeinden, die der Kommunalaufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, sind **bis zum 1. Mai 2023 der Landrätin oder dem Landrat** vorzulegen und **von dort bis zum 15. Mai 2023 an mich** weiterzuleiten. Die Landrätinnen und Landräte bitte ich, mir – soweit dann noch nicht geschehen – neben den Anträgen die Haushalte des laufenden Haushaltsjahres beizufügen oder digital zur Verfügung zu stellen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist bei Gemeinden, dass im Jahr 2023 der Hebesatz für die Grundsteuer A auf mindestens 380 Prozent, der Hebesatz für die Grundsteuer B auf mindestens 425 Prozent und der Hebesatz für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 Prozent festgesetzt sind (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie).

Ich bitte die Landrätinnen und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden, vor Weiterleitung der Anträge zu prüfen, ob diese Voraussetzung vorliegt. Sofern dies nicht der Fall ist, bitte ich, die jeweiligen Gemeinden dahingehend zu beraten, dass bis zum 30. Juni 2023 eine Anhebung der Hebesätze rückwirkend zum 1. Januar 2023 und damit eine Berücksichtigung des Antrags auf Fehlbetragszuweisung noch möglich ist.

Gemeinden, die im Jahr 2022 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung geführt haben, bitte ich, anzugeben, in welcher Höhe der Fehlbetrag lt. Jahresrechnung Abdeckungen von Vorjahresdefiziten enthält.

Bei einem Jahresüberschuss/Überschuss ist zu prüfen, ob dieser allein wegen einer gewährten Fehlbetragszuweisung entstanden ist. Wenn das der Fall ist, kann für den strukturellen Jahresfehlbetrag/Fehlbetrag ein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt werden.

Ausdrücklich weise ich auf Hinweis d) auf Seite 4 dieses Erlasses zur Berücksichtigung der **Ergebnisrücklage** bei Kommunen hin, die im Jahr 2022 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben.

b) Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter

Prüfungsbericht

Die Landrätinnen und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die Prüfung der ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden möglichst zügig zu veranlassen und mir die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter verbunden mit der jeweiligen Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde bis **spätestens zum 1. Oktober 2023** vorzulegen.

Ich bitte darum, diesen Termin einzuhalten, da erst nach Vorlage aller Prüfungsberichte über die Verteilung der Mittel entschieden werden kann.

Berechnung des unvermeidlichen Jahresfehlbetrags (doppelte Buchführung) und Feststellung der Zuständigkeit

Bei Gemeinden, die im Jahr 2022 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben, bitte ich, bei der Berechnung des für die Fehlbetragszuweisung zu Grunde zu legenden unvermeidlichen Jahresfehlbetrags einschließlich der Berücksichtigung der Vorjahre wie folgt zu verfahren:

- Jahresfehlbetrag 2022 (ein Überschuss wird mit Minuszeichen dargestellt)
 - zuzüglich Fehlbetragszuweisung, die der Kreis im Jahr 2022 gezahlt hat
 - zuzüglich Fehlbetragszuweisung, die das Land im Jahr 2022 gezahlt hat
 - abzüglich Beträge, die im Jahr 2022 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als unvermeidlich anerkannt werden können.
- = Ergebnis ist der anzuerkennende oder unvermeidliche strukturelle Jahresfehlbetrag 2022
- abzüglich Ergebnisrücklage Stand 31. Dezember 2022
- = Auszahlungsbetrag

Liegt der anzuerkennende Jahresfehlbetrag unter 80.000 Euro, ist die Landrätin oder der Landrat gemäß § 17 Absatz 4 FAG zuständig. Liegt er über 80.000 Euro, ist das Land zuständig.

Liegt der anzuerkennende Jahresfehlbetrag über 80.000 Euro und der Auszahlungsbetrag nach Abzug der Ergebnisrücklage unter 80.000 Euro, bleibt das Land zuständig.

Ergibt sich ein negativer Auszahlungsbetrag, kann keine Fehlbetragszuweisung gewährt werden.

Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrags (kamerale Buchführung)

Bei Gemeinden, die ihre Haushaltswirtschaft 2022 noch nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung geführt haben, bitte ich, bei der Feststellung des aufgelaufenen Fehlbetrags die Angaben der Antrag stellenden Gemeinde bezüglich der Abdeckung eines eventuellen Fehlbetrags aus Vorjahren zu überprüfen.

Die Berechnung erfolgt entsprechend der Berechnung bei doppelter Buchführung abzüglich der im Ergebnis 2022 gegebenenfalls noch enthaltenen Abdeckung von Vorjahresdefiziten.

Allgemeine Hinweise

Sowohl in § 17 FAG als auch in der Richtlinie wird ausgeführt, dass mit einer Fehlbetragszuweisung nur der unvermeidliche Fehlbetrag abgedeckt werden kann. Unvermeidlich ist ein Fehlbetrag nur insoweit, als alle Maßnahmen zur Ertrags-/Einnahmeerzielung einschließlich der Mindesthebesätze ausgeschöpft wurden.

Wenn die Hebesätze im Jahr 2022 nicht mindestens in Höhe der im Jahr 2022 geltenden Mindesthebesätze festgesetzt waren, ist die Differenz bei der Berechnung des unvermeidlichen Defizits abzuziehen.

Zukunftsprognose

Eine Fehlbetragszuweisung kann nur dann gewährt werden, wenn die Kommune den unvermeidlichen Fehlbetrag in absehbarer Zeit nicht aus eigener Kraft abdecken kann (Ziffer 2.3.2 der Richtlinie).

Ich bitte daher im Rahmen einer Zukunftsprognose zu überprüfen, ob die jeweilige Gemeinde den unvermeidlichen Fehlbetrag durch eine Abdeckung im Verwaltungshaushalt bzw. durch doppische Überschüsse im Ergebnishaushalt in den Folgejahren selbst ausgleichen kann.

Hinweis zur Buchung

Ich weise darauf hin, dass Fehlbetragszuweisungen – abweichend von dem ansonsten im doppischen Haushaltsrecht zu beachtenden Periodenprinzip – dem Haushaltsjahr zuzuordnen sind, in dem die Fehlbetragszuweisung gezahlt wurde.

Weiterer Hinweis für die Gemeindeprüfungsämter

Für die Auswertung der Prüfungsberichte ist es sehr hilfreich, wenn die vorgenannten Berechnungen in einer tabellarischen Darstellung am Schluss der Prüfungsberichte aufgeführt werden. Insbesondere bitte ich auch um Überprüfung der Hebesätze sowohl für 2022 als auch für 2023.

c) Berechnung des als unvermeidlich anzuerkennenden Jahresfehlbetrags bei Kreisen und Mittelstädten

Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 FAG werden zwei Drittel des Jahresfehlbetrags 2023 als unvermeidlich anerkannt.

d) Berücksichtigung der Ergebnismrücklage

Gemäß Ziffer 2.3.2 der Richtlinie kann eine Fehlbetragszuweisung nur gewährt werden, wenn der anzuerkennende Fehlbetrag nicht in absehbarer Zeit aus eigener Kraft abgedeckt werden kann. Gemäß § 26 Absatz 3 GemHVO-Doppik sollen Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnismrücklage ausgeglichen werden.

Die Ergebnismrücklage wird bei der Berechnung der Fehlbetragszuweisung angerechnet.

3. Sonderbedarfszuweisungen nach [§ 18 FAG](#)

Für allgemeine Sonderbedarfszuweisungen stehen in begrenztem Umfang Mittel zur Verfügung. Gefördert werden notwendige Investitionen in die kommunale Grundinfrastruktur. Sonderbedarfszuweisungen sollen gemäß § 18 Absatz 2 FAG **vorrangig kreisangehörigen Gemeinden** gewährt werden, die im Jahr 2022 eine Fehlbetragszuweisung vom Land erhalten haben.

Für eine vorrangige Berücksichtigung ist es erforderlich, dass im Vorjahr eine Fehlbetragszuweisung endgültig festgesetzt worden ist. Eine Abschlagszahlung aufgrund eines fehlenden Jahresabschlusses reicht nicht aus.

In der Richtlinie wird unter Ziffer 3.1.1 ausgeführt, dass die Sonderbedarfszuweisungen vorrangig zur Finanzierung solcher Maßnahmen dienen, die zu einer notwendigen Verbesserung oder Erhaltung der kommunalen Grundausstattung beitragen und die auf andere Weise nicht finanziert werden können. Sonderbedarfszuweisungen sind nicht als Anschubfinanzierung gedacht. Es sollen nur Maßnahmen gefördert werden, die notwendigerweise auch ohne Sonderbedarfszuweisung durchgeführt werden.

Ein Antrag auf Sonderbedarfszuweisung muss mindestens 80.000 Euro betragen (Ziffer 3.4.2 der Richtlinie).

Anträge sind über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde in einfacher Ausfertigung bis **spätestens 31. März 2023 vollständig** an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu senden. Eventuell längere Postwege sind von der Antragstellerin zu berücksichtigen.

Ich weise darauf hin, dass alle Anlagen und Angaben, die gemäß Hinweisen im Antragsvordruck erforderlich sind, dem Antrag beizufügen sind. Dazu zählen z. B. Bauunterlagen, Kostenberechnungen, Fotos des Ist-Zustandes, Kopien anderer zur Maßnahme gehörender Förderanträge oder Bewilligungen. **Zwingend erforderlich** sind unter Ziffer 6.1 des Antrags auch Angaben zur Art und zum Datum des geplanten Maßnahmebeginns sowie zum geplanten Maßnahmenende.

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Hinweise für Baumaßnahmen:

- Beträgt die Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen weniger als 500.000 Euro, reicht es aus, wenn die Bauunterlagen erkennbar durch eigenes technisches Fachpersonal oder durch ein Ingenieurbüro erstellt worden sind.

- Beträgt die Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen zwischen 500.000 Euro und 1,0 Mio. Euro, muss neben den Bauunterlagen auch das Ergebnis einer baufachlichen Prüfung durch die eigene bautechnische Dienststelle bzw. bei Gemeinden unter 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern durch das Kreisbauamt beigelegt werden.
- Ab einer Summe aller beantragten und bewilligten Zuwendungen von 1,0 Mio. Euro beteiligt die Bewilligungsbehörde die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung. Auf den zusätzlichen Zeitaufwand wird hingewiesen. Nur für den Schulbau reicht ausnahmsweise die oben genannte baufachliche Prüfung.

Hinweise für Feuerwehrfahrzeuge:

Für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gelten die **Förderhöchstsätze**, die im jeweiligen Kreis zur Förderung aus Mitteln der Feuerschutzsteuer nach § 30 FAG festgelegt sind. Voraussetzung für eine Sonderbedarfszuweisung ist, dass das Feuerwehrfahrzeug durch den Kreis gefördert wurde. Die Förderung ist durch Vorlage des Bewilligungsbescheides nachzuweisen. Die Vorlage weiterer Unterlagen entfällt.

Hinweis für die modellhafte Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation

Sonderbedarfszuweisungen können auch für Projekte zur modellhaften Erprobung neuer Formen der Verwaltungsorganisation gewährt werden (§ 18 Absatz 4 FAG in Verbindung mit Ziffer 3.1.2 der Richtlinie). Anträge sind direkt an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zu richten.

Schlussbemerkung

Im Einzelnen wird auf die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 3. Januar 2019 (Amtsbl. Schl.-H. Seite 116) sowie auf die Hinweise im Antragsformular verwiesen.

Die Richtlinie und dieser Erlass stehen im Internet auf der Seite des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport zur Verfügung (→ Themen → Kommunales → Finanzen → [Unterstützung defizitärer Kommunen](#)).

Dort finden Sie auch das Antragsformular.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Mathias Nowotny